

VEREINS-STATUTEN (01-2006)

ARTIKEL 1 – GRÜNDUNG

- 1.1 Name.** Der Verein ist in Liechtenstein als “Verein mit nichtwirtschaftlichem Zweck” gemäss Art. 246 ff, des *Liechtensteinischen Personen und Gesellschaftsrecht*, gegründet und führt den Namen “Liechtenstein Society of Investment Professionals (LSIP)” (nachfolgende als „Verein“ oder „LSIP“ bezeichnet).
- 1.2 Sitz.** Das Geschäfts-Domizil des Präsidenten gilt als Sitz des Vereins. Die LSIP ist eingetragen beim Öffentlichkeitsregister in Vaduz unter der Nummer FL-0002.179.813-3.
- 1.3 Vereinslogo.** Der Vorstand ist ermächtigt, das Logo des Vereins zu bestimmen und abzuändern.
- 1.4 Mitgliedschaft im CFA Institute.** Der Verein ist kein Mitglied des CFA Institute (CFAI). Der Verein arbeitet nichtsdestotrotz eng mit dem CFAI zusammen. Im Fall von Konflikten zwischen den Statuten des Vereins und den “Bylaws” des CFAI sind jene des CFAI übergeordnet und gelten dementsprechend.
- 1.5 Zweck.** Der Verein betreibt keines nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe. Er bezweckt:
- Die Basis an Mitgliedern zu erhöhen um die Mitgliedschaft beim CFAI beantragen zu können.
 - Die Förderung des Berufsstandes durch die Aufrechterhaltung und die Verbreitung der höchsten Standards in Ethik, Fachwissen und Professionalität für die Akteure am liechtensteinischen Finanzmarkt.
 - Förderung und Unterstützung der Mitglieder des Vereins und von CFA-Kandidaten innerhalb von Liechtenstein und der Bodensee-Region
 - Schaffung einer Plattform für Mitglieder für Kontakte und den Erfahrungsaustausch
 - Öffentlichkeitsarbeit und aktive Mitarbeit der Mitglieder bei der Förderung des Vertrauens in die Kapitalmärkte
 - Förderung der Kenntnisse in den Anlage-Entscheidungsfindungsprozess und das Setzen von hohen beruflichen Standards und Wohlverhaltensregeln auf dem Finanzplatz Liechtenstein
 - Die Förderung und Weiterentwicklung der Wohlverhaltensregeln des CFAI wie der „Standards of Professional Conduct“, der „Code of Ethics“ und die „Performance Presentation Standards“ in Liechtenstein
 - Schaffung einer Plattform für den Erfahrungsaustausch innerhalb der Investment Branche in Liechtenstein und die Vertretung derer Interessen in einem globalen Umfeld
 - Die Steigerung des Bekanntheitsgrades des CFA® Titels in Liechtenstein als führende, international anerkannte Fachqualifikation der Investment-Branche.

ARTIKEL 2 - DEFINITIONEN

Für die Zwecke der Statuten werden die folgenden Begriffe festgelegt.

- 2.1 Anrechenbare Berufserfahrung (“Acceptable Professional Work Experience”).** Als anrechenbare Berufserfahrung für Antragsteller, die ordentliche (“regular”) oder assoziierte (“affiliated”) Mitglieder werden wollen, gelten Tätigkeiten, wenn sie mehrheitlich bestehen aus:
- (a) Auswertung oder Anwendung finanzwirtschaftlicher, volkswirtschaftlicher und/oder statistischer Daten im Rahmen der Entscheidungsfindung über Anlagen in Wertpapieren oder ähnlichen Instrumenten. Als solche gelten u.a. öffentlich gehandelte und privat platzierte Aktien, Anleihen und Hypothekenbriefe und die davon abgeleiteten Derivate, (Derivate auf Rohstoffe) und Publikums- und Spezialfonds, sowie andere Anlageinstrumente wie Immobilien und Rohstoffe/landwirtschaftliche Produkte, sofern diese als Teil diversifizierter wertpapierorientierter Anlageportfolios gehalten werden, oder
 - (b) die direkte oder indirekte Führung von Personen, die die o.g. Aktivitäten ausführen, oder
 - (c) die Forschung, Lehre und professionelle Kommunikation über diese Aktivitäten.
- 2.2 Assoziiertes Mitglied (“Affiliate Member”)** ist eine natürliche Person, welche die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 3.3 der Statuten erfüllt hat und deren Mitgliedschaft weder widerrufen noch suspendiert ist.
- 2.3 Vorstand (“Board”)** ist der Vorstand dieses Vereins
- 2.4 Statuten (“Bylaws”)** bezieht sich auf die jeweils gültigen Statuten dieses Vereins
- 2.5 “CFA Institute” (CFAI)** ist eine gemeinnützige Gesellschaft nach dem Recht des US-Staates Virginia
- 2.6 CFA Programm (“CFA Program”)** ist das von dem CFAI entwickelte und durchgeführte Chartered Financial Analyst (CFA[®]) Studien- und Prüfungsprogramm
- 2.7 “Chartered Financial Analyst[®]”** und **“CFA[®]”** sind Schutzzeichen des CFAI und dürfen nur von dazu autorisierten Mitgliedern des CFAI als Berufsbezeichnung verwendet werden
- 2.8 Wohlverhaltensrichtlinien (“Code and Standards”)** sind der *“Code of Ethics”* und die *“Standards of Professional Conduct”* in der jeweils von dem CFAI herausgegebenen Fassung
- 2.9 Ehrenmitglied (“Honorary Member”)** ist eine natürliche Person, welche die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 3.4 der Statuten erfüllt und deren Mitgliedschaft weder widerrufen noch suspendiert ist.
- 2.10 “In Good Standing” (IGS)** gilt ein Mitglied, das alle anwendbaren/fälligen Beiträge zum Verein und zur CFAI vollständig beglichen hat und derzeit nicht Gegenstand einer formalen Untersuchung oder Disziplinarmaßnahme ist, wie sie den “Bylaws” der CFAI vorgesehen sind.

- 2.11 Anlage Entscheidungsfindungsprozess (“Investment Decision-Making Process”)** umfasst die fachspezifische Praxis der Finanzanalyse, der Vermögensverwaltung, der Wertpapieranalyse und anderen, ähnlichen Berufsgattungen.
- 2.12 Beitrittserklärung (“Member’s Agreement”)** ist ein von dem CFAI erstelltes Dokument, das Pflichten und Verantwortungen festlegt und von jedem ordentlichem und assoziiertem Mitglied unterzeichnet werden muss.
- 2.13 Berufliche Verhaltensklärung (“Professional Conduct Statement”)** ist ein von dem CFAI erstelltes Formblatt, welches das Verhalten (die Führung) eines Mitglieds erfragt und von jedem Mitglied jährlich bis zu einem vom CFAI gesetzten Datum unterzeichnet und eingereicht werden muss. Dies gilt nicht für Mitglieder, die nach den „Bylaws“ des CFAI davon befreit sind.
- 2.14 Ordentliche Mitglied (“Regular Member”)** ist eine natürliche Person, welche die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 3.2 dieser Statuten erfüllt hat und deren Mitgliedschaft weder widerrufen noch suspendiert ist.
- 2.15 Ruhestandsmitglied (“Retired Member”)** ist eine natürliche Person, welche die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 3.5 dieser Statuten erfüllt hat und deren Mitgliedschaft weder widerrufen noch suspendiert ist.

ARTIKEL 3 - MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Arten der Mitgliedschaften.** Der Verein kennt ordentliche Mitglieder, assoziierte Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ruhestandsmitglieder.
- 3.2 Ordentliches Mitglied.** Um ordentliches Mitglied des Vereins zu werden, muss eine natürliche Person “Regular Member” des CFAI sein und die durch diese Statuten in Einklang mit den Erfordernissen des CFAI verlangten Erfordernissen erfüllen.
- 3.3 Assoziiertes Mitglied.** Um assoziiertes Mitglied des Vereins zu werden, muss eine natürliche Person:
- (a) Alle Voraussetzung für ein assoziiertes Mitglied des Vereins erfüllen und ein assoziiertes Mitglied des CFAI sein; und
 - (b) ein (1) Jahr anrechenbare Berufserfahrung aufweisen; und
 - (c) die Level-1-Prüfung der CFA-Ausbildung oder eine entsprechende von dem „CFAI Board of Governors“ anerkannte „self-administered standards of professional practice examination“ bestanden haben.
- 3.4 Ehrenmitglied.** Ehrenmitglieder werden ausschliesslich durch den Vorstand nominiert und ernannt. Deren Mitwirkung soll in erhöhtem Masse den Interessen der Mitglieder und dem Vereinszweck dienlich sein. Diese müssen aber ein „*Subscription Form*“ sowie ein „*Professional Conduct Statement*“ und andere vom Vorstand geforderte Dokumente einreichen und unterzeichnen.
- 3.5 Ruhestandsmitglied.** Um Ruhestandsmitglied (“retired”) des Vereins zu werden, muss eine natürliche Person:

- (a) im Zeitpunkt des Antrages für Ruhestandsmitglied eine ordentliches Mitglied des Vereins sein; und
- (b) fünf (5) Jahre lang ordentliches Mitglied des Vereins bzw. des CFAI gewesen sein; und
- (c) nicht mehr wesentlich an der beruflichen Ausübung innerhalb des Anlage-Entscheidungsprozesses gegen Entgelt engagiert sein; und
- (d) folgende Auflagen erfüllen:
 - (1) das CFAI über die Änderungen des Ruhestands-Status informieren; und
 - (2) im “CFA Institute Membership Directory” als Ruhestandsmitglied (“retired”) geführt sein; und
 - (3) auf das Recht verzichten, sich einer anderen „CFA Society” anzuschliessen.

3.6 Pflichten der Mitglieder.

- (a) Jedes ordentliche und assoziierte Mitglied des Vereins muss:
 - (i) sich an alle jeweils gültigen anzuwendenden Regeln und Vorschriften des Vereins und des CFAI halten. Dies beinhaltet, erschöpft aber nicht, die Wohlverhaltensrichtlinien, die Statuten und andere Regeln, die sich auf das berufliche Verhalten und die Mitgliedschaft beziehen;
 - (ii) sich der disziplinierenden Rechtsprechung und den Sanktionen des Vereins und des CFAI unterwerfen;
 - (iii) auf berechtigtes Verlangen dem Verein oder des CFAI Auskünfte zu beruflichem Verhalten und beruflichen Aktivitäten erteilen;
 - (iv) im Falle von Disziplinarverfahren des Vereins und des CFAI in jeder Form, insbesondere durch Bereitstellung von Unterlagen und Aussagebereitschaft kooperieren;
 - (v) die Mitgliedschaft im Verein und des CFAI „IGS“ halten;
 - (vi) die jährlichen Mitgliedsbeiträge bezahlen.

3.7 Antrag auf Mitgliedschaft. Jeder Antrag auf ordentliche und assoziierte Mitgliedschaft muss direkt oder über das CFAI an den Verein gerichtet werden. Diesem Antrag sind gegebenenfalls zusätzliche Informationen und Dokumente beizufügen, sofern dies vom Verein oder dem CFAI verlangt wird. Der Vorstand hat das Recht, alle Anträge auf Mitgliedschaft zu beurteilen. Im Falle von Differenzen zwischen dem Verein und dem CFAI über die Anwendung oder Auslegung der Bedingungen des CFAI für ordentliche oder assoziierte Mitglieder kann sich der Verein an den Vorstand des CFAI („CFAI Board of Governors”) wenden. Der Vorstand des CFAI oder eine von diesem dafür eingesetzte Kommission entscheidet endgültig über die Anwendung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen. Jedes Mitglied, das eine Änderung der Art seiner Mitgliedschaft beantragt, hat die aktuelle vom Vorstand festgesetzte Vorgehensweise einzuhalten.

3.8 Stimmrechte. Nur ordentliche Mitglieder “IGS” sind im Verein stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied “IGS” hat eine Stimme an der Mitgliederversammlung. Assoziierte Mitglieder, Ehren- und Ruhestandsmitglieder haben kein Stimmrecht im Verein.



LIECHTENSTEIN
SOCIETY OF INVESTMENT
PROFESSIONALS

- 3.9 Mitgliedsbeiträge.** Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich, im Voraus zu bezahlen. Wenn ein Mitglied den fälligen Jahresbeitrag nicht vollständig entrichtet hat, ruht automatisch die Mitgliedschaft im Verein. So bald die vollständige Zahlung geleistet wurde, lebt die Mitgliedschaft in Übereinstimmung mit den Statuten automatisch wieder auf.
- 3.10 Austritt.** Jedes Mitglied kann zu jeder Zeit durch die Übermittlung einer Austrittserklärung an den Präsidenten oder den Sekretär des Vereins aus dem Verein austreten. Der Austritt wird mit dem Empfang der Erklärung oder zum in der Erklärung genannten Datum wirksam, ohne dass es einer Annahme durch den Verein bedarf. Der Verein benachrichtigt das CFAI vom Austritt des Mitglieds aus dem Verein. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge.
- 3.11 Ruhen oder Entzug der Mitgliedschaft.** Die Mitgliedschaft im Verein kann bei Verletzung der in § 3.6 genannten Pflichten jederzeit suspendiert oder widerrufen werden. Für ordentliche oder assoziierte Mitglieder wird die Mitgliedschaft suspendiert oder widerrufen, wenn ihre Mitgliedschaft im CFAI suspendiert oder widerrufen ist. Bei ruhender oder widerrufener Mitgliedschaft kann ein Mitglied keine Rechte oder Privilegien aus der Mitgliedschaft ausüben.
- 3.12 Mitgliederliste.** Der Verein erstellt und unterhält eine Liste von Namen, Geschäftsadressen, Arbeitgebern (Patronage-Träger, etc.) und Mitgliedsarten aller Vereinsmitglieder und andere Aufzeichnungen und Informationen nach Massgabe des Vorstandes. Der Verein stellt dem CFAI auf berechnete Anfrage hin Informationen mit Bezug zu den Aktivitäten des CFAI und zur Mitgliedschaft im CFAI zur Verfügung. Die lokalen Vorschriften über den Datenschutz sind dabei einzuhalten.

ARTIKEL 4 - MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

4.1 Versammlungen.

- (a) Die Mitgliederversammlungen finden nach Festlegung durch den Vorstand zu angemessener Zeit an einem angemessenen Ort statt.
- (b) Eine ordentliche Generalversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.
- (c) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:
- (i) Vom Vorstand oder vom Präsidenten; oder
 - (ii) Vom Sekretär auf schriftlichen Antrag der von mindestens einem Zehntel (1/10) der ordentlichen Mitglieder "IGS" unterzeichnet ist.
- (d) Auf ausserordentlichen Mitgliederversammlungen können nur Traktanden behandelt werden, die innerhalb des in der Einladung genannten Zwecks liegen.

4.2 Einladung.

- (a) Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlungen soll:



LIECHTENSTEIN
SOCIETY OF INVESTMENT
PROFESSIONALS

- (i) Datum, Zeit und Ort der Versammlung sowie bei ausserordentlichen Versammlungen den Zweck/Grund der Einberufung beinhalten; und
 - (ii) Nicht weniger als zehn (10) und nicht mehr als sechzig (60) Tage vor dem Tag der Versammlung an alle ordentlichen Mitglieder "IGS" an die aus den Mitgliederaufzeichnungen hervorgegangene Adresse per Briefpost, per Fax, per E-Mail oder sonstige zuverlässige gedruckte oder druckbare Kommunikationsmittel gesandt werden.
- (b) Auf die Einladung zu einer Mitgliederversammlung kann durch das berechnigte Mitglied schriftlich verzichtet werden. Ein ordentliches Mitglied, das an einer Mitgliederversammlung persönlich oder mittels Vollmacht teilnimmt:
- (i) verzichtet auf die Einrede einer fehlenden oder unvollständigen oder fehlerhaften Einladung zu der Mitgliederversammlung sofern es nicht zu Beginn der Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Abhaltung der Mitgliederversammlung oder die Diskussion und Beschlussfassung einlegt; und
 - (ii) verzichtet auf Einreden gegen die Behandlung einer bestimmten Angelegenheit, die nicht Gegenstand der Einladung zur Mitgliederversammlung war, sofern das ordentliche Mitglied nicht der Behandlung der Angelegenheit widerspricht, sobald sie vorgebracht wird.

4.3 Quorum. Um bei einer Mitgliederversammlung beschlussfähig zu sein, ist ein Quorum von zwanzig Prozent (20%) der ordentlichen Mitglieder "IGS" erforderlich. Diese können persönlich oder durch Vollmacht vertreten sein. Wenn das Quorum nicht erreicht wird kann der Präsident die Mitgliederversammlung vertagen. Datum und Ort der vertagten Mitgliederversammlung wird entweder durch den Präsidenten oder dem Sekretär bestimmt.

4.4 Abstimmungen.

- (a) Jedes ordentliche Mitglied "IGS" hat eine (1) Stimme.
- (b) Zur Fassung von Beschlüssen ist die einfache Mehrheit der persönlich, per Vollmacht oder, wenn es gesetzlich zulässig ist, per elektronischer Übermittlung abgegebenen Stimmen notwendig; ausgenommen die Statuten oder das Gesetz bestimmen etwas anderes.

ARTIKEL 5 - VORSTAND

5.1 Rechte und Pflichten. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht durch die Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmt wurde. Er vertritt den Verein im Aussenverhältnis durch zwei Unterschriften.

5.2 Zusammensetzung und Qualifikation.

- (a) Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird von Vorstand festgelegt und beträgt mindestens drei (3) Personen, inklusive "ex officio" Vorstände. Der Präsident, der Vizepräsident, der

Schatzmeister und der Sekretär und sofern verfügbar, der letzte Präsident ("Past President") können als „*ex officio*“ Vorstände amten.

- (b) Nur ordentliche Mitglieder „IGS“ dürfen als Vorstände kandidieren und sich zur Wahl stellen.

5.3 Amtszeiten und Wahlen.

- (a) Vorstände werden auf der Generalversammlung durch die ordentlichen Mitglieder für eine Amtszeit von zwei (2) aufeinander folgenden Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Geschäftsjahr. Die Amtszeit endet, wenn die Nachfolger gewählt und im Amt sind.
- (b) Der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Sekretär können als „*ex officio*“ Vorstände für die jene Amtszeit zur Verfügung stellen, welche sie als gewählte Vorstände im Verein gedient haben.

5.4 Freigewordene Vorstandspositionen. Für eine aus jedwedem Grund freigewordene Vorstandsposition kann der Vorstand einen Nachfolger ernennen. Die Amtszeit wird durch den Vorstand bestimmt, doch müssen sich ernannte Amtsinhaber spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung der Wahl durch die Mitglieder stellen.

5.5 Sitzungen.

- (a) Sitzungen des Vorstandes werden einberufen durch:
- (i) den Vorstand;
 - (ii) dem Präsidenten; oder
 - (iii) dem Sekretär auf schriftlichen Antrag der erforderlichen Mehrheit des Vorstandes.
- (b) Das Datum, die Zeit und der Ort der Vorstandssitzung werden durch den Vorstand, dem Präsidenten oder dem Sekretär festgelegt.

5.6 Einladung.

- (a) Ordentliche Sitzungen des Vorstandes können mit oder ohne Einladung zu jeder Zeit, an jedem Datum und Ort abgehalten werden, so wie es der Vorstand durch Abstimmung für richtig erachtet.
- (b) Schriftliche Einladung soll, wenn erforderlich, durch den Sekretär versandt werden und beinhaltet:
- (i) Datum, Zeit und Ort der Sitzung; und
 - (ii) Nicht weniger als fünfzehn (15) Tagen vor der Sitzung an den Vorstand brieflich zugestellt oder in nicht weniger als vierundzwanzig (24) Stunden vor der Sitzung an den Vorstand übermittelt mittels Telefon, Telex, Fax, E-Mail oder sonstige zuverlässige Kommunikationsmittel übermittelt werden.
- (c) Die Traktanden oder der Sinn und Zweck der Vorstandssitzung muss in der Einladung nicht speziell erwähnt werden.

- (d) Eine schriftliche Verzichtserklärung auf die Einladung kann durch das eingeladene Vorstandsmitglied vor oder nach der Sitzung eingereicht werden.
- (e) Ein Vorstandsmitglied welches einer Sitzung persönlich zugegen ist oder mit einem Kommunikationsmittel verbunden ist, welches es dem Vorstand erlaubt, sich gegenseitig zu verständigen gilt als rechtzeitig und richtig zur Sitzung eingeladen.

5.7 Quorum. Wenn die Statuten oder das Gesetz nicht etwas anderes vorsehen, ist bei einer Vorstandssitzung dann ein erforderliches Quorum gewährleistet, wenn die erforderliche Mehrheit des Vorstandes durch die Verwendung durch Kommunikationssysteme miteinander verbunden ist, welche es allen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern erlaubt, sich gegenseitig verständigen zu können.

5.8 Stimmrechte.

- (a) Jedes Vorstandsmitglied, inklusive "ex officio" Vorstände, hat eine (1) Stimme, welche nicht mit Vollmacht weiter gegeben werden kann.
- (b) Ist das erforderlichen Quorum des Vorstandes an einer Handlung zugegen und handelt mit der erforderlichen Mehrheit der Stimmen, dann gilt die Handlung als vollzogen in Namen des Vorstandes, ausser die Statuten oder Gesetz sehen etwas anderes vor.

5.9 Rücktritt.

Jedes Vorstandsmitglied kann zu jeder Zeit durch die Übermittlung einer schriftlichen Rücktrittserklärung an den Präsidenten oder den Sekretär aus dem Vorstand zurück treten. Der Austritt wird mit dem Empfang der Erklärung oder zum in der Erklärung genannten Datum wirksam, ohne dass es einer Annahme durch den Vorstand bedarf.

5.10 Abberufung.

Gewählte oder ernannte Vorstandsmitglieder können von deren Positionen jederzeit und mit oder ohne Angabe von Gründen durch die Mehrheit des Vorstandes abberufen werden.

ARTIKEL 6 - VORSTANDSMITGLIEDER

6.1 Anzahl, Bezeichnung und Qualifikation.

- (a) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Sekretär sowie andere durch den Vorstand ernannte Vorstandsmitglieder.
- (b) Nur ordentliche Mitglieder "IGS" können als Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (c) Eine Person kann mehrere Ämter gleichzeitig ausüben, vorausgesetzt Präsident und Sekretär sind nicht dieselbe Person.

6.2 Präsident.

- (a) Der Präsident ist oberster Amtsinhaber des Vereins. Er soll nach Weisung des Vorstandes:

- (i) die Angelegenheiten des Vereins überwachen und steuern; und
 - (ii) bei allen Zusammenkünften der Mitglieder und des Vorstandes den Vorsitz führen; und
 - (iii) wenn er nicht anderweitig zum Mitglied ernannt wird, von Amts wegen als nicht stimmberechtigtes Mitglied („ex officio“) in jedem Ausschuss/Komitees des Vereins vertreten sein; und
 - (iv) übt andere durch die Statuten, dem Vorstand oder dem Gesetz bestimmte Pflichten und Rechte aus.
- (b) Es ist die Pflicht des Präsidenten, alle Anweisungen und Beschlüsse des Vorstandes umzusetzen.

6.3 Vizepräsident. Der Vizepräsident führt:

- (a) die Amtsgeschäfte des Präsidenten in seiner Abwesenheit; und
- (b) wird für den Fall, dass der Präsident nicht mehr in der Lage ist, sein Amt auszuüben, zurücktritt, abberufen wird oder stirbt, Präsident des Vereins gemäss § 5.4; und
- (c) übt andere durch die Statuten, dem Vorstand oder dem Gesetz bestimmte Pflichten und Rechte aus.

6.4 Sekretär (Generalsekretär, Schriftführer). Der Sekretär agiert:

- (a) als Schriftführer bei allen Vorstands- und Mitgliederversammlungen und erstellt ein Protokoll über den Ablauf derselben; und
- (b) bestätigt die Authentizität der Vorstandsbeschlüsse und der Amtsinhaber; und
- (c) verständigt in Übereinstimmung mit den Statuten die Mitglieder und Vorstände von Versammlungen; und
- (d) erledigt/erfüllt Auskunftsverlangen des CFAI; und
- (e) übt andere durch die Statuten, dem Vorstand oder dem Gesetz bestimmte Pflichten und Rechte aus.

6.5 Schatzmeister “Treasurer”. Der Schatzmeister:

- (a) überwacht alle Einnahmen und Ausgaben; und
- (b) führt die Bilanz, die Erfolgsrechnung und andere finanzrelevanten Unterlagen; und
- (c) legt dem Vorstand den Jahresabschluss und das Budget sowie weitere vom Präsidenten angeforderten Aufstellungen vor, und
- (d) übt andere durch die Statuten, dem Vorstand oder dem Gesetz bestimmte Pflichten und Rechte aus.

- 6.6 Ernennung von weiteren Vorstandsmitgliedern.** Der Vorstand kann neben jenen gewählten Vorstandsmitgliedern gemäss § 6.1 zur Unterstützung seiner Arbeit zu jeder Zeit weitere Vorstandspositionen schaffen bzw. Dritte mit der Ausübung von Funktionen ernennen.

ARTIKEL 7 – INTERNE REVISOREN

7.1 Rechte und Pflichten.

Die internen Revisoren treffen sich mindestens einmal jährlich mit dem Schatzmeister um die ordnungsgemässe Führung der Bücher des Vereins zu prüfen. Basierend auf deren Revisionsbericht beantragen diese der Generalversammlung, dem Schatzmeister die Entlastung zu erteilen.

7.2 Zusammensetzung und Qualifikation.

Die interne Revision besteht aus zwei Revisoren, welche beide ordentliche Mitglieder „IGS“ des Vereins sein müssen.

7.3 Amtszeit und Wahlen.

Die internen Revisoren werden von den Mitgliedern des Vereins anlässlich der Generalversammlung für die Amtszeit von zwei (2) aufeinander folgenden Geschäftsjahren gewählt ausser solange ein Nachfolger noch nicht benannt und eingesetzt werden konnte.

ARTIKEL 8 - KOMITEES

8.1 Einrichtung und Erfordernisse.

- (a) Der Vorstand kann zur Durchführung vom Vorstand oder den Statuten vorgeschriebener Aufgaben einen (1) oder mehrere Ausschüsse bilden, soweit dies nicht durch anzuwendende Rechtsvorschriften untersagt ist.
- (b) Ausser bei anderweitiger Festlegung durch die Statuten handelt jeder Ausschuss unter Aufsicht und Kontrolle des Vorstandes und der Vorstand ist ermächtigt, jedes Mitglied eines Ausschusses abzuberufen.
- (c) Kein Ausschuss soll in irgendeiner Form selbständig, im Namen des Vereins, den Erlass von Richtlinien oder die Vereinsführung betreiben, ausser dies ist durch die Satzung oder einen Vorstandsbeschluss ausdrücklich vorgesehen.
- (d) Die für den Vorstand geltenden Vorschriften über die Einladung zu Sitzungen, das Quorum und das Abstimmungsverfahren sind auch von jedem Ausschuss und Unterausschuss einzuhalten.

8.2 Ausschussvorsitz und -mitglieder.

- (a) Vorsitzender eines jeden Ausschusses soll ein ordentliches Mitglied „IGS“ sein.

- (b) Die Ausschussvorsitzenden werden nach Zustimmung des Vorstandes durch den Präsidenten ernannt. Die Amtszeit beträgt ein (1) Jahr oder einen durch den Vorstand bestimmten längeren Zeitraum. Sie endet erst mit der Benennung und Qualifizierung (Einsetzung) eines Nachfolgers. Es ist jedoch sicherzustellen, dass keine Person für mehr als drei (3) aufeinander folgenden Jahre als Ausschussvorsitzender fungiert, ausser solange ein Nachfolger noch nicht benannt und eingesetzt ist.
- (c) Soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt, muss jedes Mitglied eines Ausschusses ein Mitglied "IGS" sein; und
- (d) der Vorsitzende eines Ausschusses ernennt nach erfolgter Zustimmung durch den Vorstand die anderen Mitglieder des Ausschusses für eine Amtszeit von einem (1) Jahr oder länger, wenn dies vom Vorstand so bestimmt wurde. Auch die Amtszeit der Mitglieder endet erst mit der Benennung und Einsetzung eines Nachfolgers. Es ist jedoch sicherzustellen, dass keine natürliche Person für mehr als sechs (6) aufeinander folgende Jahre einem Ausschuss angehört (dies beinhaltet auch eine Amtszeit als Vorsitzender), ausser solange ein Nachfolger noch nicht benannt und eingesetzt werden konnte.

8.3 Unterausschüsse. Sofern nicht anders durch die Statuten festgelegt, kann jeder Ausschuss einen oder mehrere Unterausschüsse einsetzen, den/die Vorsitzenden, die Mitglieder und deren Amtszeit bestimmen. Alle Beschlüsse/Handlungen der Unterausschüsse unterliegen der Kontrolle und Zustimmung durch den einsetzenden Ausschuss oder wie anderweitig durch die Statuten bestimmt.

8.4 Bericht der Ausschüsse. Jeder Ausschuss hat mindestens einmal pro Geschäftsjahr dem Vorstand einen schriftlichen Bericht über die Aktivitäten des Ausschusses seit dem vorherigen Bericht vorzulegen.

ARTIKEL 9 – FINANZEN

9.1 Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres, ausser es wird anderweitig durch den Vorstand bestimmt.

9.2 Mitgliedsbeiträge. Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die einzelnen Arten von Mitgliedschaften des Vereins. Für ordentliche und assoziierte Mitglieder erhebt der Verein den Beitrag zusätzlich und nicht an Stelle des Beitrages an das CFAI.

ARTICLE 10 – BERUFLICHES VERHALTEN

10.1 Einhaltung. Der Verein übernimmt die "CFA Institute Code and Standards" als für sich und seine Mitglieder bindende Wohlverhaltensregeln. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die darin festgehaltenen Regeln einzuhalten.

10.2 Durchsetzung. Der Verein und sein Vorstand:

- (a) übertragen dem CFAI die Verantwortung für die Durchsetzung von “Code and Standards” für alle Mitglieder des Vereins, und
- (b) berichten an das CFAI jedwede Verletzung von “Code and Standards” die zur Kenntnis des Vereins gelangen.

10.3 Beschwerden. Jede Person kann sich schriftlich mit Beschwerde über eine oder mehrere Verletzungen von “Code and Standards” durch Mitglieder des Vereins an den Verein, dessen Vorstand oder einen Amtsträger wenden. Der Vorstand leitet solche Beschwerden unverzüglich an das “CFA Institute Professional Conduct Program” weiter. Der Beschwerdeführer kann verlangen, dass die Beschwerde ungeöffnet an das CFAI weitergeleitet wird.

ARTIKEL 11 - HAFTUNGSAUSSCHLUSS

11.1 Haftungsbeschränkung. Die Haftung der Mitglieder ist auf die Zahlung der Mitgliedsbeiträge beschränkt.

11.2 Schadloshaltung. Jedes Vorstandsmitglied, Amtsträger und jedes ordentliche Mitglied des Vereins sowie ihre Erben, Bevollmächtigten und Verwalter eingeschlossen, werden aus den Mitteln des Vereins, so diese es erlauben, von und gegen folgende Tatbestände entlastet und schadlos gestellt:

- (a) Alle Kosten, Forderungen (Aufwendungen) und Ausgaben, die gegen einen Vorstandsmitglied, Amtsträger oder ordentliches Mitglied für oder in Anbetracht jedweder Handlung, Tat, Angelegenheit oder in anderer Sache, die er/sie in oder für die Ausübung seiner Pflichten nach den Statuten getan/bewirkt hat oder die ihm nach diesen Statuten erlaubt war.

ARTIKEL 12 – STATUTENÄNDERUNGEN

12.1 Änderungsanträge. Einen Antrag zur Änderung der Statuten muss von mindestens zwei (2) Vorstandsmitgliedern unterstützt werden und dem Sekretär mindestens sieben (7) Tage vor der nächsten Vorstandssitzung unterbreitet werden. Der Sekretär leitet den Änderungsvorschlag mindestens drei (3) Tage vor der Sitzung an alle Vorstände weiter.

12.2 Beschlüsse über Statutenänderungen.

- (a) Eine Statutenänderung erfordert eine Mehrheit der von den ordentlichen Mitgliedern “IGS” abgegebenen Stimmen.
- (b) Soweit dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, gelten die „Bylaws“ des CFAI als in den Statuten der LSIP einbezogen und Änderungen dieser „Bylaws“ gehen entsprechend auch in die Statuten der LSIP ein, sobald die Eintragung der Änderung im Öffentlichkeitsregister erfolgt ist.

ARTIKEL 13 - AUFLÖSUNG



13.1 Prozedere.

- (a) Der Verein kann mit den Stimmen von drei Vierteln (3/4) der ordentlichen Mitglieder aufgelöst werden.
- (b) Im Falle der Auflösung oder Liquidation des Vereins:
 - (i) hat kein Mitglied ein Anrecht auf Verteilung oder Aufteilung des Vermögens oder der Erlöse daraus; und
 - (ii) alle Geldmittel und sonstiges Vermögen werden vom Vorstand oder von einem Gericht, das die juristische Aufsicht über eine solche Liquidation führt, an eine Organisation mit gemeinnützigem Zweck übertragen oder zu dessen Gunsten verwendet.